

tegrierender Bestandteil des Vertragssystems innerhalb der Land- und Nahungsgüterwirtschaft werden.

Wenn auch die erste Möglichkeit nicht unterschätzt werden soll, so sprechen m. E. die stichhaltigeren Gründe für die zweite Möglichkeit.

Es hat in der Praxis des landwirtschaftlichen Bauens Versuche gegeben, bestimmte Vorhaben auf der den Betrieben übergeordneten Ebene zu koordinieren. In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

— eine Abstimmung über die Vorbereitung und Einführung der Generalauftragnehmerschaft im landwirtschaftlichen Investbauwesen. Beispielsweise haben die Bezirkslandwirtschaftsräte und die Bezirksbauämter der Bezirke Dresden und Schwerin hierüber Koordinierungsvereinbarungen abgeschlossen;

— Abstimmungen über Vereinfachungen bei der Vorbereitung der Investitionen und beim Genehmigungsverfahren. Zu diesem Zwecke schlossen der Bezirkslandwirtschaftsrat und das Bezirksbauamt Erfurt eine Koordinierungsvereinbarung ab;¹³

— Abstimmungen über den Einsatz der den Zweigen zugeordneten Investbaukapazitäten und deren Entwicklung in den nächsten Jahren entsprechend dem Baubedarf der Landwirtschaft im Bezirk. Die Forschungs- und Entwicklungsstelle des Bezirksbauamtes Magdeburg hat ein System von Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen bei der Errichtung landwirtschaftlicher Bauten theoretisch entwickelt und der Praxis vorgeschlagen.¹⁴ Im Bezirk Erfurt wurde mit diesem Gegenstand vom Bezirkslandwirtschaftsrat und Bezirksbauamt eine langfristige Konzeption vorbereitet, die später Ratsbeschluß wurde;¹⁵

— Abstimmungen über bestimmte Programme landwirtschaftlicher Produktionsanlagen; die WB TGA Leipzig bemüht sich um den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen mit den Bezirkslandwirtschaftsräten, deren Gegenstand in der gemeinsamen Bedarfsermittlung, der Kapazitätsentwicklung und der Methodik der Bedarfsdeckung einschließlich der schrittweisen Festlegung der Standorte für Gewächshausanlagen besteht. Sieben solcher Koordinierungsvereinbarungen sind bislang abgeschlossen worden; bedauerlich ist jedoch, daß gerade die landwirtschaftsintensiven Nordbezirke solche Vereinbarungen nicht getroffen haben. Meiser spricht sich in diesem Sinne für die Sicherung von Programmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Bezirkslandwirtschaftsrat, dem Bezirksbauamt, dem Wirtschaftsrat und den WB aus.¹⁶

Die Anwendung solcher Koordinierungsvereinbarungen kann jedoch noch keineswegs befriedigen. Viele zentrale Organe benutzen dieses Rechtsinstrument offensichtlich nicht. In den Fällen, in denen Koordinierungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, sind bei weitem nicht alle sich daraus ergebenden Möglichkeiten für eine Abstimmung der Pläne ausgeschöpft worden. Aus der praktischen Handhabung der Koordinierungsvereinbarungen konnten die folgenden Erfahrungen gewonnen werden:

— Viele Landwirtschaftsräte sehen sich unter Hinweis darauf, daß sie ein politisches Leitungsorgan seien, nicht legitimiert, Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen. Sie erklären, daß die Probleme der Koordinierung nur im Wege von Wirtschaftsverträgen zwischen den Betrieben gelöst werden können.

13 Vgl. „Erfurter Beispiel keine Eintagsfliege“, Der Bau, 1967, S. 10.

14 Vgl. H. Krüger, a. a. O. — Danach enthalten die Kooperationsvereinbarungen im Unterschied zu den Koordinierungsvereinbarungen keine Sanktionen.

15 Vgl. P. Schamhorst, „Koordinierung der Landbaukapazitäten“, Die Wirtschaft, 1967, Nr. 22, S. 8.

16 Vgl. W. Meiser, a. a. O.; auch R. Steinke, „Die Vorbereitung und Durchführung komplexer Meliorationsvorhaben“, Vertragssystem, 1967, S. 431 ff.